

zu prüfen, ob und inwieweit ein solcher Tarif nach seiner Struktur als „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung angesehen werden kann. Dies könne nur insoweit der Fall sein, als die Besonderheiten dieses Tarifs (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder den Kfz-Vermieter u.ä.) mit Rücksicht auf die konkrete Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die zu dem von § 249 BGB erfassten, für die Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwand gehören. Anknüpfungspunkt könne hierbei nur ein Normaltarif sein, also regelmäßig ein Tarif, der für Selbstzahler Anwendung findet und daher unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird. Eine Erhöhung dieses Betrags sei nur gerechtfertigt, soweit sie nach den vorstehenden Ausführungen unfallbedingt sei (BGH 05.03.2013, Az. VI ZR 245/11). Die Prüfung der Erstattungsfähigkeit soll danach in einem Zwischenschritt erfolgen: Zunächst soll es darauf ankommen, ob der Unfallersatztarif objektiv durch einen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Mehraufwand begründet ist (Erste Stufe). Sofern dies nicht der Fall ist, soll es in einem zweiten Schritt darauf ankommen, ob dem geschädigten ein günstigerer Tarif zugänglich war (Zweite Stufe).

Inwieweit dies der Fall sei, habe der Tatrichter auf Grund des Vortrags Anspruchstellers gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen. Die Beweislast für die Berechtigung einer Erhöhung des Tarifs obliege dabei dem Geschädigten (vgl. BGHZ 160, 377ff.) weiteren Entscheidungen zur Frage der Erstattungsfähigkeit des Unfallersatztarifes hat der Bundesgerichtshof dann ausgeführt, dass zum einen der Tatrichter bei der ggf. erforderlichen Schätzung eines aus der Unfallsituation resultierenden Aufschlages auf den Normaltarif besonders frei sei (vgl. BGH, DAR 2006, 381 ff.) und er zum anderen im Rahmen einer Schätzung nach § 287 ZPO nicht genötigt sei, die Kalkulationsgrundlagen des konkreten Anbieters im einzelnen betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen, vielmehr komme es darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif rechtfertigten (vgl. BGH, DAR 2006, 378).

Unter Zugrundelegung der zuvor dargestellten Grundsätze entspricht der von der Klägerin eingeklagte Unfallersatztarif nur teilweise den zu Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Aufwand im Sinne des § 249 BGB.

Den Normaltarif schätzt das Gericht gemäß § 287 BGB zunächst auf 206,19 EUR.

Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenhöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die „Schwacke-Lste“ noch den Fraunhofer-Marktpreisspiegel oder auch beide Listen zugrunde zu legen. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden „Normaltarif“ – abweichen. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. BGH NJW 2013, 1539). Das ist hier seitens der Beklagten nicht geschehen.



Berücksichtigt man die allgemein aufgezeigten Vor- und Nachteile sowohl des Schwacke Automietpreisspiegels als auch des Fraunhofer Marktpreisspiegels Mietwagen, so ist sachgerecht, keine der beiden Listen isoliert heranzuziehen, sondern im Rahmen der dem Gericht offenstehenden freien Schätzung des angemessenen Normaltarifs gemäß § 287 ZPO auf den Mittelwert zwischen den beiden Markterhebungen abzustellen (OLG Hamm, 18.03.2016, Az.: 9 U 142/15; OLG Köln, 30.07.2013, Az.: 15 U 186/12).

Dabei ist hinsichtlich der Schwacke-Liste bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs nach Ermittlung des Normaltarifs ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen. Diese bemisst das Gericht mit 4 % der Mietwagenkosten. Ein Abzug von über 10 % erscheint dem Gericht als unangemessen hoch, da in der Regel nur die geringere Abnutzung des Fahrzeugs anzusetzen ist, nicht aber Kosten wie Steuern oder Versicherung, welche sich durch die Reparaturdauer nicht verringern (vgl. OLG Köln a.a.O.).

Leistungen wie Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeuges, weiterer Fahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät sind gesondert zu berechnen und in Ermangelung entsprechender Angaben bei der Fraunhofer-Liste allein nach der Nebenkostentabelle der zeitlich anwendbaren Schwacke-Liste angegeben (Brutto-) Werte zu schätzen.

Der hier in Streit stehende zusätzliche Kostenaufwand für die Ausstattung mit Winterreifen ist erforderlich i. S. v. § 249 Abs. 1 Satz 2 BGB, weil auf dem Mietwagenmarkt Mietfahrzeuge mit Winterbereifung in der Regel nur gegen Zahlung eines Zuschlags für dieses Ausstattungsmerkmal angeboten werden, und es den Autovermietern freisteht, auch für eine notwendige Zusatzausstattung eine besondere Vergütung zu verlangen (vgl. OLG Köln a.a.O. m. w. N.). Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Winterreifen ist dabei, dass diese ihrerseits erforderlich gewesen sind, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Kfz auszugleichen. Die ist nicht nur dann der Fall, wenn das verunfallte Kfz mit Winterreifen ausgestattet war, sondern in allen Fällen, in denen während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3a StVO eine Winterrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haftung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat (vgl. OLG Köln a.a.O.). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, nachdem das Ersatzfahrzeug Mitte Oktober angemietet worden ist. Es ist gerichtsbekannt, dass zwischen Oktober und Ostern wetterbedingt empfohlen wird mit Winterreifen zu fahren.

...

Auf diesen Betrag war ein unfallbedingter pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % (zur Höhe vgl. hierzu beispielhaft OLG Köln, 02.03.2007, Az.: 19 U 181/06; LG Lüneburg, 25.06.2009, Az.: 14 S 111/08; LG Mönchengladbach, 20.01.2009, Az.: 5 S 110/08; AG Erfurt, 21.01.2009, Az.: 5 C 2133/08; AG Köln, 14.04.2005, Az.: 264 C 406/04) vorzunehmen. Dies entspricht einem Betrag von 51,29 EUR.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann sich die Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs daraus ergeben, dass es dem Geschädigten aufgrund einer besonderen Eilbeurteilung in der konkreten Anmietungsituation nicht zuzumuten war, sich vor Anmietung nach günstigeren Tarifen zu erkundigen (vgl. BGH, 05.03.2013, Az.: VI ZR 245/11) 254/05, Rn. 12; vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07, VersR 2008, 1706 Rn. 15; vom 9. März 2010 – VI ZR 6/09, aaO Rn. 16; vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09, aaO Rn. 11). Eine solche Eil- oder Notsituation kann bei Anmietung mehr als zwei Monate nach dem Unfall aber schlechterdings nicht angenommen werden. jedoch kann sich die Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs bzw. eines pauschalen Aufschlags – wie bereits ausgeführt – auch aus weiteren Gründen ergeben. Die Klägerin hat insoweit unwidersprochen mehrere allgemeine unfallspezifische Kostenfaktoren vorgetragen, die einen höheren Mietpreis rechtfertigen können. Danach sei ihr unter anderem eine Vorfinanzierung nicht zuzumuten gewesen, die



voraussichtliche Mietdauer sei ungewiss gewesen, es seien keine Nutzungseinschränkungen, wie eine begrenzte Kilometerzahl, vereinbart worden und wegen der Pflicht zur Bereithaltung eines mit dem beschädigten Fahrzeugs vergleichbaren Kfz bedürfe es der Vorhaltung einer größeren Mietwagenflotte. Zu mehr Angaben war die Klägerin nicht verpflichtet. Insbesondere kommt es nach der vorstehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht darauf an, ob die Sonderleistungen auch tatsächlich konkret angefallen sind.

Im Übrigen ist die Frage nach der Möglichkeit einer etwaigen Anmietung zum Normaltarif durch Vorfinanzierung der Mietwagenkosten bzw. durch Hinterlegung einer Kreditkarte der Geschädigten, nicht eine Frage der „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, sondern eine Frage, welche die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB betrifft. Im Rahmen des § 254 BGB ist indessen die beklagte Partei darlegungs- und beweispflichtig, auch wenn sich je nach Vortrag der Beklagten für die Klägerin eine sekundäre Darlegungslast ergeben kann.

Unter diesem Blickwinkel kommt es darauf an, ob dem Geschädigten die Vorfinanzierung, zu der auch der Einsatz einer EC-Karte oder einer Kreditkarte gerechnet werden könnte, möglich und zumutbar ist. Das kann angesichts der heutigen Gepflogenheiten nicht generell ausgeschlossen werden, für den Streitfall aber auch nicht mangels hinreichender tatsächlicher Grundlagen bejaht werden (vgl. BGH, 20.03.2007, Az.: VI ZR 254/05). Die Geschädigte ist im Rahmen des § 254 BGB auch unter Berücksichtigung ihrer sekundären Darlegungs- und Beweislast jedenfalls nicht gehalten, von sich aus zu seiner finanziellen Situation vorzutragen (BGH, 19.01.2010, Az.: VI ZR 112/09). Die Behauptung der Zumutbarkeit einer Vorfinanzierung durch die Klägerin haben die Beklagten nicht, auch nicht in einer Gesamtschau ihres Vortrags, aufgestellt. Vielmehr haben sie ihre Verteidigung darauf beschränkt, dass eine Notsituation nicht vorgelegen und die Klägerin keine Vergleichsangebote eingeholt habe und als Schätzgrundlage der Fraunhofer-Marktpreisspiegel zugrunde zu legen sei.

Nachdem objektiv der Unfallersatztarif durch einen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Mehraufwand begründet ist, kam es nicht mehr darauf an, dass die Klägerin keine Vergleichsangebote eingeholt hat.

Es ergibt sich damit ein erstattungsfähiger Gesamtbetrag von 307,72 EUR. Abzüglich des durch die Beklagten gezahlten Betrages in Höhe 177,21 EUR, kann die Klägerin daher weitere 130,51 EUR verlangen.“

Praxis

Gerade aus dem Urteil des AG Hagen ergibt sich, dass auch einzelne Richter bzw. Richterinnen beim AG Hagen unterschiedliche Schätzgrundlagen heranziehen, sodass selbst beim AG Hagen keine eindeutige Aussage mehr getroffen werden kann, in welcher Höhe letztendlich Mietwagenkostendifferenzen noch zuzusprechen sind oder nicht (vgl. AG Hagen, Urteil vom 30.11.2016, AZ:142 C 97/16, Anwendung der Schwacke-Liste).



- **Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln**

AG Iserlohn, Urteil vom 29.09.2016, AZ: 42 C 224/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 54,82 € aus abgetretenem Recht. Der Kläger hatte für den Geschädigten einen LKW besichtigt und ein Schadengutachten erstellt.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Iserlohn führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte den erforderlichen Herstellungsaufwand erstattet verlangen kann und dabei grundsätzlich in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist. Er kann jedoch nur die Kosten verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen.

Nur wenn die vom Sachverständigen berechneten Preise erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen, sind diese nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden.

Im Rahmen der richterlichen Schätzung sind nicht die Einzelpositionen der Sachverständigenrechnung auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen, es ist vielmehr auf eine Gesamtbetrachtung der Rechnung abzustellen. Denn einzelne überhöht erscheinende Nebenpositionen sind dann nicht zu beanstanden, wenn kein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Gesamtpreis des Sachverständigengutachtens und der Leistung des Sachverständigen besteht.

Das Gericht sieht weiter die BVSK-Honorarbefragung 2013 als geeignete Grundlage an, um den Betrag zu schätzen, der schadenrechtlich notwendig ist.

Praxis

Das AG Iserlohn zieht die BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage heran und ermittelt die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Positionen.



- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Reparaturbestätigung nach Eigenreparatur**

AG Unna, Urteil vom 28.11.2016, AZ: 15 C 505/16

Hintergrund

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erstattung der Kosten für die Reparaturbestätigung in Höhe von 65,00 €

Aussage

Das AG Unna gab der hierauf gerichteten Klage statt und entschied:

Rechnet ein Verkehrsunfallgeschädigter auf Gutachtenbasis ab und führt die Reparatur in Eigenleistung durch, steht ihm auch ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Reparaturbestätigung durch den Sachverständigen zu. Diese ist in solchen Fällen zur Schadenbeseitigung im Sinne des § 249 BGB erforderlich.

Die Reparaturbestätigung dient vorliegend nicht alleine dazu, die Forderung auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung durchzusetzen. Aufgrund des Schadenereignisses wird das Fahrzeug des Geschädigten nunmehr im Hinweis- und Informationssystem der Versicherungen (HIS) als beschädigtes Fahrzeug eingetragen werden.

Hierdurch steht der Geschädigte zukünftig, selbst wenn er sein Fahrzeug reparieren lässt, beweisrechtlich schlechter, als er ohne das Schadenereignis stünde. Im vorliegenden Fall kann der Geschädigte die Eigenreparatur nur durch eine derartige Bescheinigung im Falle des späteren Verkaufs oder eines späteren Unfallereignisses beweisen. Hierdurch kann dokumentiert werden, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß instand gesetzt wurde bzw. welche Teil-Reparaturen erfolgt sind.

Damit handelt es sich bei diesen Kosten um erforderliche Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der spezifischen Situation des Klägers zur Behebung des Schadens für zweckmäßig und angemessen halten durfte.

Dabei spielt es keine Rolle, dass die Reparaturbestätigung allein dem Interesse des Geschädigten dient, denn eine Schadenbeseitigung dient typischerweise alleine dem Interesse des Geschädigten.

Praxis

Die durch einen Sachverständigen ausgestellte Reparaturbestätigung verbessert die Position des Geschädigten im Fall eines weiteren zukünftigen Schadens. Der Geschädigte hat das Recht, zu Beweis Zwecken die Ordnungsmäßigkeit der Reparatur durch einen Sachverständigen dokumentieren zu lassen (vgl. AG Böblingen, Urteil vom 21.07.2015, AZ: 19 C 1145/15).

Da unfallbezogene Daten in einer gemeinsamen Datenbank der Versicherer gespeichert werden (sogenannte Hinweis- und Informationssystem – HIS), liegt es auch im Interesse des Geschädigten, bei einem etwaigen weiteren Unfallschaden die vorherige fachgerechte Instandsetzung nachweisen zu können.

Selbst wenn der Schaden in einer Werkstatt repariert wurde, belegt die Reparaturrechnung lediglich den Umstand dass repariert wurde und trifft keine Aussage dazu, ob die Reparatur fachgerecht erfolgte (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 16.04.2015, AZ: 15 O 389/14; AG Stuttgart, Urteil vom 20.02.2015, AZ: 44 C 5090/14; AG Ansbach, Urteil vom 22.10.2014, AZ: 3 C 817/14; AG Braunschweig, Urteil vom 24.07.2014, AZ: 114 C 469/13).